

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2014-091**

öffentlich

### Wahl Schiedspersonen

Einreicher: Bürgermeister	09.04.2014
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10	Bearbeiter: Frau Gampe

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
23.04.2014	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus dem Kreis der eingegangenen Wahlvorschläge Frau Sniegocki zur Schiedsfrau für die Schiedsstelle Süd sowie Frau Schröter zur Schiedsfrau für die Schiedsstelle Nord.

### Sachverhalt

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richten die Kommunen eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhalten sie. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen.

Die Stadt Finsterwalde hat zwei Schiedsstellen eingerichtet und mit jeweils einer Schiedsperson (Frau Renate Sniegocki und Frau Rosmarie Schröter) besetzt. Die Stellvertretung erfolgt gegenseitig.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 hat das Amtsgericht Bad Liebenwerda mitgeteilt, dass die Wahlperiode beider Schiedspersonen abläuft.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, nunmehr das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen. Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung haben sich sowohl Frau Sniegocki als auch Frau Schröter für das Amt der Schiedsfrau beworben (siehe Anlage).

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) vom 21.11.2000 wählt die Gemeindevertretung die Schiedsperson für fünf Jahre. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, hier durch den Direktor des Amtsgerichts Bad Liebenwerda.

Zur Information für einen Wahlvorschlag wird Folgendes mitgeteilt:

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer infolge Richterspruch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Eine Wiederwahl von Frau Sniegocki und Frau Schröter ist zulässig.

**Anlagen**

2 Bewerbungen